



**Verordnung des Landratsamts Hohenlohekreis
zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem
Kocher im Gebiet des Hohenlohekreises
vom 09. September 2009**

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 1, 95 Abs. 2, 96 Abs. 1 Satz 1 und 120 Abs. 1 Nr. 19 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Für den gesamten Verlauf des Kochers wird auf dem Gebiet des Hohenlohekreises vom Beginn der Gemarkung Kocherstetten, Stadt Künzelsau bis zur Kocherbrücke im Zuge der L 1045 unterhalb von Möglingen, Gemarkung Möglingen, Große Kreisstadt Öhringen, aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sowie der durch die FFH- und Vogelschutzrichtlinien geschützten Tierarten, der Gemeingebrauch nach § 26 Abs. 1 WG bezüglich des Befahrens mit Booten und anderen Wasserfahrzeugen geregelt.
- (2) Die Verordnung ist beim

Landratsamt Hohenlohekreis, Allee 17, 74653 Künzelsau
Bürgermeisteramt Künzelsau, Stuttgarter Straße 7, 74653 Künzelsau
Bürgermeisteramt Ingelfingen, Schlossstraße 12, 74653 Ingelfingen
Bürgermeisteramt Niedernhall, Hauptstraße 30, 74676 Niedernhall
Bürgermeisteramt Weißbach, Niedernhaller Straße 5, 74679 Weißbach
Bürgermeisteramt Forchtenberg, Hauptstraße 14, 74670 Forchtenberg
Bürgermeisteramt Öhringen, Marktplatz 15, 74613 Öhringen

zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2

Verbote

- (1) Das Befahren des Kochers mit Booten und Wasserfahrzeugen aller Art ohne eigene Triebkraft ist auf den in § 1 bezeichneten Gewässerstrecken verboten, sofern der Wasserstand des Kochers am Kocherpegel Kocherstetten 40 cm unterschreitet. Maßgebend ist der Pegelstand um 07.00 Uhr morgens (während der Sommerzeit entspricht dies 08.00 Uhr) des Vortages der Fahrt. Sofern der Pegelstand am Tag der Fahrt um 07.00 Uhr 40 cm oder mehr beträgt, ist ein Befahren des Kochers auch bei einer Pegelunterschreitung am Vortag zulässig.

- (2) Das Befahren der Ausleitungsstrecken bei Flusskraftwerken mit Booten und Wasserfahrzeugen aller Art ohne eigene Triebkraft ist von der jeweiligen Wehrkrone flussabwärts bis zur Einmündung des Unterkanals verboten, sofern der Wasserstand des Kochers am Kocherpegel Kocherstetten 60 cm unterschreitet. Maßgebend ist der Pegelstand um 07.00 Uhr morgens (während der Sommerzeit entspricht dies 08.00 Uhr) des Vortages der Fahrt.

Ansonsten sind diese Strecken zu umtragen.

- (3) Auebiotope, Umgehungsgerinne, Fischaufstiegshilfen, Flachwasserzonen, Bereiche mit Schwimmpflanzen, Kiesinseln und Röhrichtbestände dürfen nicht befahren werden; ebenso ist ein Tragen, Treideln oder Ziehen der Boote außerhalb der in § 3 genannten Staustrecken untersagt.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen werden die unmittelbar an Stauewehre flussaufwärts angrenzenden Staubereiche gemäß der folgenden Tabelle:

Stauanlage	Gemeinde	Staubereich in m
Wehr Kocherstetten	Künzelsau	175 (Einmündung Graben)
Wehr Hofratsmühle	Künzelsau	250 (Parkplatzende FH)
Wehr Künzelsau	Künzelsau	1500 (Kochersteg FH)
Wehr Weißbach	Weißbach	550 (Kläranlage)
Wehr Forchtenberg	Forchtenberg	250 (Bootsrampe Parkplatz)
Wehr Ernsbach	Forchtenberg	450 (Pumpstation/Weg)
Wehr Sindringen	Forchtenberg	300 (Mündung Kaibach)
Wehr Möglingen	Öhringen	250 (Feldscheune)

- (2) Die Ausleitungsstrecke unterhalb des Wehrs in Weißbach darf abweichend von § 2 Absatz 2, beginnend unterhalb der Kocherbrücke, bis zu einem Pegelstand nach § 2 Absatz 1 befahren werden.
- (3) Die Ausleitungsstrecke unterhalb des Wehrs in Forchtenberg darf abweichend von § 2 Absatz 2 bis zu einem Pegelstand nach § 2 Absatz 1 befahren werden, wenn der Wiedereinsatz der Boote erst auf Höhe der Friedhofskirche Forchtenberg erfolgt.

§ 4 Befreiungen

- (1) Das Landratsamt kann auf Antrag von den Verboten des § 2 im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn diese
 - a) aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist oder
 - b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit sonstigen öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um durch die Befreiung nachteilige Veränderungen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren, zu verhindern

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine in § 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder
 2. eine nach § 4 dieser Verordnung im Wege der Befreiung zugelassene Handlung vornimmt, ohne die damit verbundenen Bedingungen oder Auflagen einzuhalten oder
 3. als gewerblicher Verleiher Boote zur Befahrung des Kochers bei einem Pegelstand von unter 40 cm des Kocherpegels Kocherstetten verleiht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Künzelsau, den 09.09.2009

Hans - Günter Lang
Erster Landesbeamter

Hinweis: Das im Naturschutzgebiet "Vogelhalde Sindringen - Ohrnberg" für den Zeitraum 15.01. – 15.09. bestehende Befahrungsverbot ist unabhängig von dieser Verordnung zu beachten.